



Satzung
Hopeful Future e.V

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Ort und Datum der Gründung, Adresse und Kalenderdaten

1. Name
2. Ort und Datum der Gründung
3. Adresse
4. Register-Nummer
5. Kalenderdaten

§2 Gegenstand, Hauptziele, allgemeine Interesse

1. Gegenstand und Hauptziele
2. Allgemeines Interesse

§3 Mitgliedschaft

1. Wer ist Mitglied
2. Aufnahmeantrag
3. Rücktritt und Ausschluss eines Mitglieds

§4 Beitrag und Schenkungen

1. Monatsbetrag
2. Verwendung der Schenkungen

§5 Zusammensetzung der Vereinsorgane

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands
2. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder
3. Wahl und Mandatsdauer des Vorstands
4. Die Funktionen des Vorstands

§7 Die Generalversammlung

1. Häufigkeit
2. Die außerordentliche Versammlung
3. Die Ankündigung einer Versammlung zum kulturellen Treffen
4. Die Tagesordnung und ihre Modalitäten
5. Die Stimme eines Mitglieds beim Wahlverfahren
6. Erforderliche Mitgliederzahl für das Zustandekommen einer Generalversammlung
7. Das Wahlverfahren bei der Generalversammlung
8. Die Leitung der Generalversammlung
9. Rolle der Generalversammlung

§8 Berichte und Protokollführung

§9 Auflösung des Vereins

§1 Name, Ort und Datum der Gründung, Adresse und Kalenderdaten

1. Der Verein trägt den Namen: HOPEFUL FUTURE e.V
2. Der Verein wurde am 10. Dezember. 2020, in der Blumenstr. 8, 75203 Königsbach-Stein gegründet.
3. Der Verein hat seine Sitzadresse in der Pforzheimerstr. 26, 75236 Kämpfelbach
4. Der Verein ist eingetragen im Register des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 701254
5. Das Wirtschafts- und Kulturjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§2 Gegenstand, Hauptziele und allgemeines Interesse

1. Gegenstand und Hauptziele

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützig- mildtätige - kirchliche Zwecke. Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Bildung, Existenzgründung und Erhaltung, medizinische Versorgung, Grundausstattung und Inventar einer Wohnung oder Einrichtung zu fördern. Bedürftige Menschen mit Nahrung zu versorgen ist ebenfalls ein Zweck des Vereins. Errichtung und Unterhalt von Schulen, Kindergärten, Betreuungseinrichtungen und sozial Wohnungen wollen wir fördern.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung einer Schule und Erziehungsberatungsstelle.
 - die Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheims.
 - die Organisation der Musiktage und Sport Veranstaltungen um Spende für die Bedürfnisse zu nehmen
- d. Der Verein hat keine politischen Ziele zu verfolgen, bleibt es unpolitisch an allen Fronten in seine Aktivitäten in Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern.

2. Allgemeines Interesse

- a. Der Verein Hopeful Future e.V ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des -Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonie Werk Pforzheim und Fistula e.V die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Ein Mitglied ist jeder der die Ziele und Zwecke des Hopeful Future-Vereins repräsentieren, die monatliche Gebühreuzahl und regelmäßig an der Generalversammlung teilnimmt. Jedes Mitglied muss mindestens 18 Jahren sein.

1. Wer gehört zu den Mitgliedern?

a. Vollmitglied

Ein Vollmitglied ist jeder der in der Generalversammlung mehrheitlich durch die Vollmitglieder bestimmt werden.

b. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die zu den Verein Hopeful Future anschließt und in der Verfolgung ihrer Ziele und Ziele unterstützt.

2. Aufnahmeantrag

Der Beitritt ist für alle, die die Bedingungen und Bestimmungen der Satzung annimmt Es erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Vorstand, der seinerseits seine Entscheidung schriftlich oder mündlich bekannt machen wird.

3. Rücktritt und Ausschluss eines Mitglieds

a. Rücktritt

- i. Der Rücktritt ist freiwillig, muss jedoch schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands geschickt werden.
- ii. Im Todesfall ist das Mitglied endet die Mitgliedschaft. Rechte von Amte enthoben. Das verstorbene Mitglied geht in die Annalen des Hopeful-Future e.V -Vereins ein.

b. Ausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen:

- i. Im Falle des Verstoßes gegen die Konzeptionsregeln und die angestrebten Ziele des Vereins. Es wird zunächst verwarnt, und wenn dies keine Änderung bewirkt, wird es aus dem Verein ausgeschlossen.
- ii. Im Falle der Nichtzahlung seines Monatsbeitrags trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen des Vorstands.
- iii. Im Falle der Respektlosigkeit gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

§4 Beitrag und Schenkungen

- a. Die monatlichen Mitgliedsbeträge in Höhe von 5,-€ sollte bis zum 10 Tag eines Monats auf das Vereinskonto eingegangen sein.
- b. Spenden können von natürlichen oder juristischen Personen erbracht werden.

§5 Zusammensetzung der Vereinsorgane

Der Verein hat zwei wichtige Organe:

1. Den Vorstand
2. Die Generalversammlung

§6 Der Vorstand

1. Die Zusammensetzung des Vorstands

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Dem Präsidenten/In
 - Dem Generalsekretär/In
 - Dem Schatzmeister/In
- b. Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein von innen und außen zu vertreten.

2. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Geschäfte des Vereins. Er muss vor allem gewährleisten:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und die Festlegung der Tagesordnung
- Die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Vorbereitung des Budgets, der Buchhaltung und des Jahresberichts
- Die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die innere und die äußere Vertretung des Vereins

3. Wahl und Mandatsdauer des Vorstands

- a. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine Mandatsdauer von einem Jahr ab dem Datum der Wahl gewählt.
- b. Jedes Mitglied des Vorstands wird separat gewählt.
- c. Um zum Vorstand zu gehören, muss man zunächst Vollmitglied des Vereins sein.
- d. Die Beendigung des Mandats eines Vorstandsmitglieds bedeutet zugleich die Beendigung seiner Funktionen innerhalb des Vorstands.
- e. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird es bei der nächsten Sitzung der Generalversammlung durch eine Abstimmung ersetzt werden.

4. Die Funktionen des Vorstands

- a. Der Präsident kündigt die einberufene außerordentliche Versammlung für den Vorstand an. In seiner Abwesenheit übernimmt der Generalsekretär die Vertretung.
- b. Die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Vorstands wird immer vom Präsidenten bekannt gegeben.
- c. Der Einberufung der außerordentlichen Sitzung des Vorstands wird vom Präsidenten in der gleichen Woche bekannt gegeben, nach der Dringlichkeit der Situation.
- d. Der Vorstand kann rechtsverbindlich beraten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e. Der Vorstand berät mit Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- f. Zugang zum Bankkonto hat nur der Schatzmeister, gefolgt vom Präsidenten. In der Abwesenheit des Präsidenten, übernimmt der Generalsekretär die Vertretung.
- g. Vollmitglieder und Mitglieder dürfen über Projekte abstimmen. Akute Projekte die sofortige Hilfe benötigen darf der Vorstand ohne Abstimmung durchführen.

§7 Generalversammlungen

1. Häufigkeit

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Quartal statt.

2. Die außerordentliche Versammlung

Die außerordentliche Versammlung, wegen besonderen Interesses für den Verein, muss durch den Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einberufen werden.

3. Ankündigung der Versammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung entweder per E-Mail oder per Post geschickt und angekündigt.

- b. Die Ladung soll auch die Tagesordnungspunkte erhalten. Die Frist von zwei Wochen beginnt ab dem Tag Absendung der Einladungen.

4. Die Tagesordnung und ihre Modalitäten

Die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung wird durch den Vorstand aufgesetzt.

5. Die Stimme eines Mitglieds bei den Wahlen

- a. Bei der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
b. Ein Mitglied ist berechtigt, eine unterschiedene Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts auszustellen, wenn es zur Teilnahme an der Versammlung verhindert ist. Die Vollmacht gilt nur für eine Generalversammlung.

6. Erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung kann nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.
b. Bei fehlendem Quorum muss der Präsident innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dieses Mal jedoch, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Dies muss in der zweiten Ladung vermerkt werden.

7. Wahlen bei der Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
b. Die Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
c. Zur Änderung eines Paragraphen der Statuten ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
d. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
e. Im Falle von Stimmgleichheit bei einer Abstimmung mehreren Mitgliedern, wird über das Wahlverfahren, nach Beratung und Losziehung, der Vollmitgliedern entscheiden.
f. Bei der Generalversammlung wird durch den Generalsekretär ein Protokoll geführt und vom Präsidenten unterzeichnet.

8. Die Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird den Präsidenten geleitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der Generalsekretär die Vertretung.

9. Die Rolle der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das Organ der Beratung und der Kern des Hopeful Future-Vereins.

Sie hat als Aufgaben:

- Über das Budget durch Stimmen entscheiden und Projekte zu bestimmen;
- Die Ermächtigungen, den leitenden Mitgliedern gewährt wurden, zu erneuern;
- Dem Mitgliedsbeitrag festzulegen;
- Die Änderungen der Statuten und den Wechsel eines Vereins zu beschließen.
- Abstimmung für die Auflösung des Vereins

§8 Zusammenfassung und Protokollführung

Alle Entscheidungen des Vorstands und alle Beschlüsse der Generalversammlung werden schriftlich zusammengefasst, vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet und vom Letzterem aufbewahrt.

§9 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Hopeful Future-Vereins kann mündlich durch 3/4 der Vollmitglieder Generalversammlung auf gültige Weise beschlossen werden.
- b. Im Falle der Auflösung wird der Hopeful Future-Verein seine materiellen und finanziellen Vermögenswerte, sowie sämtliche seine Aktiva an eine soziale Einrichtung übertragen. Nach Begleichung der fälligen Zahlungen und Auflösungskosten ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, das an die Voll- und Ehrenmitglieder zu ihrer Information gesandt wird.

Unterschriften

Thaddee Makiese Matondo
Präsident (Vorsitzende)

Gloria Schenk-Kumah
Generalsekretär

Mark Link
Schatzmeister

Bianca Röber
Vollmitglied

Königsbach-Stein, 10 Dezember 2020